



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 17. März 1950

Nr. 11

Bekanntmachungen des Landratsamts

Widerruf von unwahren Angaben über den Personenstand

1. § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 37) bestimmt:

(1) Für Straftaten, die zwischen dem 10. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen wurden, wird, auch wenn sie nach dieser Zeit fortdauern, Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gewährt, wenn der Täter bis spätestens 31. März 1950 bei der Polizeibehörde seine unwahren Angaben widerruft und bisher entgegen gesetzlicher Vorschrift unterlassene Angaben nachholt.

(2) Dies gilt nicht für Straftaten nach den §§ 211 und 213 StGB. und nicht für Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden sind.

2. Zur Entgegennahme des freiwilligen Widerrufs ist das Bürgermeisteramt des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Täters zuständig. Die Bürgermeisterämter haben dafür zu sorgen, daß die Melderegister entsprechend dem Widerruf berichtigt werden, und daß die sonst beteiligten Dienststellen der Gemeindeverwaltung, insbesondere die Standesämter und die Wohnungsämter unterrichtet werden. Sie haben außerdem den Widerruf denjenigen Behörden mitzuteilen, von denen anzunehmen ist, daß sie durch die Richtigstellung der Angaben berührt werden. Als solche kommen u. a. die Arbeitsämter und die Finanzämter in Betracht.

Landratsamt

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Im Gehöft des Friedrich Hartmann in Aichelberg ist die ansteckende Blutarmut der Einhufer ausgebrochen. Das erkrankte Pferd unterliegt der Stallsperrung. An den Eingängen zum Seuchenstall sind Tafeln mit der Aufschrift: „Gesperrt wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer“ angebracht.

Der Zutritt zu dem Seuchenstall ist nur dem Tierbesitzer, dessen Vertreter sowie den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege des Tieres betrauten Personen und Tierärzten gestattet. Die Entfernung des erkrankten Pferdes aus dem Absonderungsraum darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes und nur zur Tötung erfolgen.

Landratsamt

Ausbruch der Hühnerpest im Landkreis Rastatt

In der Gemeinde Kuppenheim, Landkreis Rastatt, ist die Hühnerpest ausgebrochen. Über die Dauer der Seuche ist es verboten, aus Kuppenheim Geflügel auszuführen. Bei dem Einkauf von Geflügel ist daher Vorsicht am Platze.

Die Hühnerpest ist eine außerordentlich ansteckende, schnell verlaufende Krankheit der Hühner, Truthühner und Fasanen und verläuft unter folgenden Erscheinungen: Die Tiere zeigen verminderte Munterkeit, sitzen ruhig und teilnahmslos da. Das Gefieder sträubt sich, die Tiere lassen beim Atmen röchelnde Geräusche hören, bekom-

men Durchfall. Sie verfallen in schlafsüchtigen Zustand und gehen unter Lähmungserscheinungen nach 6 bis 9 Tagen ein.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Händlervieh. Führung der Kontrollbücher

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Vieh- und Schweinehändler nicht im Besitz der erforderlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse waren.

Die Verpflichtung zur veterinärpflichtigen Untersuchung besteht nicht nur aus Anlaß des Auftriebs auf Viehmärkte, sondern ganz allgemein für sämtliche Wiederkäuer und Schweine, die durch den Handel gehen. Da der Viehhandel bei der Verbreitung der Tierseuchen angesichts der ständig hohen Seuchengefahr eine ganz wesentliche Rolle spielt, sind die Überwachungsorgane zu strenger Prüfung angewiesen worden. Die entsprechenden Vorschriften sind in § 27 der württ. Ausführungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 15. 10. 1915 (Staatsanzeiger Nr. 253) veröffentlicht.

Angesichts der ständigen Seuchengefahr behält sich das Landratsamt, abgesehen von der Durchführung einer Bestrafung bei Zuwiderhandlungen vor, den betreffenden Viehhändlern den Handelsschein auf Zeit zu entziehen.

Weiter wurde auf den Viehmärkten festgestellt, daß die Viehhändler keine Kontrollbücher mit sich führen. Sie ga-

Schutz der heimischen Natur

Es besteht Veranlassung, auf die folgenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung v. 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) erneut hinzuweisen:

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. Sept. in der freien Natur verboten (§ 14 NSchVO.):

- a) Hecken aller Art abzuhaufen oder zu roden,
- b) dürres Gras und Hecken abzubrennen,
- c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Anmerkungen:

Dieses Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in besonders kalten und feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis spätestens 1. 4. hinausschieben.

Die Beseitigung von Hecken und das Abbrennen der Bodendecke geht in vielen Fällen über das wirtschaftlich notwendige und für die Landeskultur förderliche Maß hinaus. Insbesondere hat die Unsitte überhand genommen, daß von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen

Allgemeine Rattenbekämpfung vom 25. März bis 1. April 1950

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 10 des Kreisamtsblattes vom 10. 3. 50 veröffentlichte Verordnung wird nochmals an die allgemeine Verpflichtung zur Rattenbekämpfung in der Zeit vom 25. 3. bis 1. 4. 1950 erinnert. Es handelt sich um eine Aktion, die im ganzen Lande durchgeführt wird und die nur dann Erfolg haben kann, wenn alle Verpflichteten (vgl. § 2 der VO) die ihnen auferlegten Maßnahmen auch durchführen.

Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß diejenigen Besitzer von Grundstücken, Fabriken, Lager- und Schutzplätzen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich strafbar machen.

Landratsamt

ben vor, diese verloren oder vergessen zu haben. Auch an diese Verpflichtung wird daher ausdrücklich erinnert. Sie trifft auch auf Käufe der landwirtschaftlichen Viehverwertung, soweit Nutztviehhandels-geschäfte getätigt werden, zu.

Landratsamt

Jägerprüfung

Die erste Jägerprüfung im Kreis Calw wird am Dienstag, den 28. März 1950, 8.30 Uhr vormittags, im Sitzungssaal des Landratsamts Calw, Marktplatz 21, abgehalten. Die bereits angemeldeten Bewerber werden noch besonders benachrichtigt.

Calw, den 15. März 1950.

Landratsamt.
— Kreisjagdamt —

das dürre Gras an Feldrainen und Böschungen sinn- und zwecklos angezündet wird. Zu den Schäden für die Vogelwelt, das Niederwild und viele nützliche Kleintiere tritt hier noch die Gefahr von Waldbränden und ein Ansporn der Kinder zu gefährlichem Spielen mit Feuer.

2. Zum Schutze der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten,

- a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 NSchVO.),
- b) die vollständig geschützten Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen, von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen (§§ 4 u. 6 NSchVO. vor allem: Hirschzunge, Türkenbund, Felsennelke, Küchenschelle, Akelei, Seerosen, Seidelbast, Mehlprimel, Gelber Fingerhut, Gefranster Enzian, Lungenenzian u. Gelber Enzian, von den einzelnen Orchideen: Frauenschuh, Waldvögelein, Kuckucksblume, Riemenzunge, Bienen-, Fliegen-, Hummel- und Spinnenblume),
- c) von folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 u. 6 NSchVO. Maiglöckchen, Blaustern, Traubenhyazinthe, Baurabüebli), Schneeglöckchen, Steinbrech, Schlüsselblumenarten;
- d) die im § 9 der NSchVO. vom Sammelverbot betroffenen Pflanzen für den Handel und für gewerbliche Zwecke zu

sammeln, insbesondere Wacholder (mit Ausnahme der Beeren), Trollblume, Sonnentau, Schlüsselblumen, Tausendgüldenkraut, Silberdistel, Stechpalme, Bärlappe, Schwertlilien u. a.;

- e) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 NSchVO.). Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Weiden, Hasel, Erle usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide. Für die Frühjahrsentwicklung der Bienenvölker ist der Blütenstaub dieser Gehölze unersetzlich. Besonders muß die Jugend durch Elternhaus und Schule darüber aufgeklärt werden.

Anmerkungen:

Die ungeheuren Schäden in unseren Wäldern durch Menschenwerk und Naturkatastrophen verpflichten zu größter Schonung des Holznachwuchses innerhalb und außerhalb des Waldes. Wichtig ist auch hier die Belehrung der Jugend über die Bedeutung des Waldes. Die Erziehungsberechtigten sind für derartige Vergehen Jugendlicher unter 18 Jahren verantwortlich (§ 30 Absatz 4 NSchVO.).

H.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Art (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein bei sich führen. Anträge auf solche Erlaubnisscheine sind an die untere Naturschutzbehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte) zu richten.

Anmerkungen:

Bei Erteilung dieser Erlaubnisscheine ist nach § 9 NSchVO. der zuständige Kreisbeauftragte für Naturschutz zu hören.

Für einfache und gleichartige Fälle wird jedoch auf besonderen Antrag den Bürgermeisterämtern bzw. den Forstämtern für den Staatswald die Befugnis zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen erteilt. Die Erlaubnisscheine können zum Preis von 1 Pfg. je Stück bei der Landesstelle für Naturschutz, Tübingen, Wilhelmstr. 5 bezogen werden.

III.

Wildwachsende geschützte Pflanzen (einschl. Schlüsselblumen, Trollblumen und Silberdisteln) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis, die über das Landratsamt bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist, gesammelt werden. Aussicht auf Erteilung einer solchen Erlaubnis besteht nur, wenn im betr. Fall ein besonderer Grund für das gewerbsmäßige Sammeln vorliegt, und wenn die betr. Pflanze so reichlich vorkommt, daß an der betr. Stelle keine Gefahr des Ausrottens besteht.

IV.

Um die Landschaft im ganzen und in einzelnen Teilen in einem Zustand zu erhalten, der das heimatliche Empfinden stärkt und die heute mehr als früher notwendige Erholung und Entspannung in der freien Natur gewährleistet, müssen alle vermeidbaren Verunstaltungen und Verunreinigungen der Landschaft ferngehalten werden (§§ 1, 5, 16 und 19 RGN). Das gilt insbesondere für die Umgebung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen, aber auch für die übrige freie Natur. Schutt und Unrat müssen an besonders dafür bestimmten, möglichst dem Verkehr abgewandten Stellen abgelagert, nach Auffüllung der Plätze mit Mutterboden überdeckt und der Umgebung eingefügt und die noch immer in der Landschaft verstreuten Trümmer von Heeresgerät usw. nun endlich beseitigt werden. Der Unsitte, Abfälle aller Art an Wegen, Waldrändern und in Gewässern abzulagern

und die Ausflugsplätze mit Papier, Flaschen, Dosen usw. zu verunreinigen, muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

V.

Im Interesse der Heimat ist die Beachtung der Vorschriften durch jeden Einzelnen dringend erforderlich. Insbesondere sollte die Schuljugend von Eltern und Lehrern immer wieder zur Beachtung der vorstehenden Bestimmungen angehalten und im Sinne des Naturschutzgedankens erzogen werden.

Sämtliche Ortspolizeibehörden und Polizeivollzugsbeamten werden um strenge Überwachung dieser Vorschriften ersucht.

Landratsamt

als untere Naturschutzbehörde

Verwendung von elektrischen Starkstrom-Anlagen zur Verhütung von Wildschaden

Das Landesgewerbeamt hat auf Grund eines besonderen Vorfalles darauf hingewiesen, daß die Errichtung von elektrischen Starkstromhochspannungsleitungen als Schutz gegen Wildschaden nicht zulässig ist. Die Erstellung einer derartigen Anlage setzt

Nachträgliche Veränderungen bei Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz

Nach § 41, Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes sind die Empfänger von Unterhaltshilfe verpflichtet, alle nachträglich eingetretenen Veränderungen, die für die Höhe der Unterhaltshilfe oder des Unterhaltszuschusses von Bedeutung sind, dem Amt für Soforthilfe anzuzeigen. Dies bezieht sich in erster Linie auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltsempfänger und ihrer in die Leistung der Unterhaltshilfe eingeschlossenen Angehörigen; jedoch auch andere Umstände können von wesentlicher Bedeutung sein. Soweit die nach der Bewilligung der Unterhaltshilfe oder des Unterhaltszuschusses eingetretenen Änderungen dem Amt für Soforthilfe oder der zuständigen Gemeindeverwaltung nicht bereits mitgeteilt worden sind, wolle dies unverzüglich nachgeholt werden.

Im einzelnen fallen unter die Meldepflicht:

1. Bewilligung von Renten (Invaliden-, Angestellten-, Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen-, Witwen-, Witwer-, Waisen- und Elternrente) sowie von Pensionen und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, ferner Bezüge, Ruhegelder, Unterstützungen aus früheren Arbeits- oder Dienstverhältnissen. Auch die Antragstellung auf eine derartige Leistung ist, soweit nicht bereits angegeben, zu melden.

2. Nachträgliche Erhöhung bereits bei Antragstellung bezogener Renten, Pensionen und sonstiger regelmäßig wiederkehrender Leistungen gemäß Ziffer 1 dieser Bekanntmachung.

3. Erhöhung des Arbeitsverdienstes, sofern ein solcher neben dem Bezug von Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß vorhanden ist. Dies betrifft sowohl den Antragsteller selbst, als auch seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Ehegatte und Kinder, evtl. auch Enkelkinder, bis zum vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr).

4. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Lohn oder Gehalt oder auf selbständiger Basis durch den Antragsteller sowie durch seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Ehegatte und Kinder, evtl. auch Enkelkinder bis zum vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr).

5. Ableben zuschlagsberechtigter Familienangehöriger (Ehegatte, Kinder, evtl. auch Enkelkinder bis zum vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr).

6. Veräußerung von Vermögenswerten, deren Verwertung dem Geschädigten bisher nicht zugemutet wurde (Grundstücke, Einrichtungen, Geschäftsanteile, Wertpapiere und andere Vermögenswerte).

die Erteilung eines polizeilichen Erkenntnisses nach der Verfügung des Württ. Ministeriums des Innern v. 21. 4. 1913 (Amtsblatt S. 489) voraus. Ein solches Erkenntnis kann nicht erteilt werden, da die Einhaltung der Schutzvorschriften beim Bau derartiger Anlagen nicht möglich ist.

Die Erstellung und der Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen sind daher verboten.

Als elektrische Anlagen zur Abhaltung von Wild kommen nur sog. elektrische Weidezäune in Betracht, die den VDE-Bestimmungen entsprechen und vom VDE zugelassen sind.

Landratsamt

Deutsche Suchdienst-Zeitung

Seit einigen Tagen wird zum ersten Male ein Mitteilungsblatt des Suchdienstes in der Bundesrepublik herausgegeben. Damit wird ein dringender Wunsch weiter Bevölkerungskreise erfüllt, die immer wieder an die staatlichen Stellen mit Anfragen herantreten. Die Sondernummer ist zum Preise von 20 Pfg. beim amtlichen Suchdienst Calw erhältlich.

7. Wiedererlangung einer Erwerbsfähigkeit von über 50 Proz. in solchen Fällen, wo Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß auf Grund einer dauernden Invalidität gewährt wurde.

8. Die Verheiratung bisher alleinstehender Frauen, sofern sie mindestens drei Kinder zu versorgen haben, bzw. die Rückkehr des Ehegatten.

9. Weggang des Geschädigten oder von Angehörigen im Sinne von Ziff. 3 in eine andere Stadt oder Gemeinde.

Alle in Frage kommenden Personen werden in ihrem eigenen Interesse dringend gebeten, ihrer Anzeigepflicht ohne Verzug nachzukommen. Unterlassung der Meldung kann eine Strafverfolgung wegen Betrugs zur Folge haben. In Zweifelsfällen erteilt das zuständige Amt für Soforthilfe jederzeit Auskunft.

Unnötige Rückfragen führen zu Verzögerungen

Das Entschädigungsgericht Tübingen ist augenblicklich mit der Erledigung von Belegungsschäden der Besatzungsmacht in Württemberg/Hohenzollern beschäftigt. Aus der Bevölkerung gehen ihm zahlreiche Anfragen über den Stand der einzelnen Fälle laufend zu. Mit der Beantwortung dieser Zuschriften, die offenbar der Sorge entspringen, Entschädigungsangelegenheiten würden nicht sorgfältig genug bearbeitet oder könnten verzögert werden, verliert das Personal einen großen Teil seiner Zeit und sieht sich gehindert, seine ganze Arbeitskraft der möglichst schnellen Erledigung aller anhängigen Entschädigungsfälle zu widmen.

Das Entschädigungsgericht bittet die Bevölkerung nach Möglichkeit künftig von Rückfragen abzusehen.

Fachkurs für Wäscheschneiderinnen

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart einen zweiwöchigen Tages-Fachkurs für Wäscheschneiderinnen über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche. Teilnehmergebühr 30.— DM. Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart N, Kienestr. 18, (Fernruf 92251).

Stuttgart, den 9. März 1950.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

— Landesgewerbeamt —

Pflüger

Laien bei der Rechtspflege

Schöffen und Geschworene aus den Gerichtsbezirken Calw und Nagold

Als Laien-Beisitzer bei Strafgerichtsvorhandlungen fungieren bekanntlich Schöffen und Geschworene in den Sitzungen der Schöffengerichte und der Schwurgerichte. Daß das Laienelement an der Rechtsprechung beteiligt sein sollte, damit die Entscheidungen mehr nach dem Rechtsempfinden des Volkes erfolgen, war eine Forderung, die in Deutschland im 19. Jahrhundert erhoben worden ist. Neuerdings geht der Wunsch mancher Kreise dahin, das Laienelement noch in weitergehendem Maße an aller Rechtsprechung zu beteiligen, ja man will sogar, wie es in den Vereinigten Staaten der Fall ist, daß alle Richter aus dem Volke vom Volke gewählt werden, und zwar auf bestimmte Zeit, nicht etwa lebenslanglich. In Südwürttemberg haben wir seit über einem Jahr wieder die bewährte Einrichtung der Beteiligung von Laienbeisitzern als Schöffen und Geschworene. Beim Amtsgericht Calw besteht für die Amtsgerichtsbezirke Calw und Nagold ein Schöffengericht.

Für dieses Jahr sind aus Hauptschöffen beim Schöffengericht Calw tätig:

Aus dem Gerichtsbezirk Calw:

1. Wilhelm Müller, Bauunternehmer in Calw, Lange Steige,
2. Friedrich Mohr, Gemeindepfleger und Stricker in Altburg,
3. Jakob Stoll, Bürgermeister in Maisenbach,
4. Otto Weiß, Bürgermeister in Gechingen,
5. Gottlob Bauer, Müller in Ostelsheim,
6. Fritz Hanselmann, Schreinermeister in Neuweiler,
7. Friedrich Lang, Bürgermeister in Zwerenberg,
8. Ernst Stichel, Fasser in Unterreichenbach,
9. Erwin Strähle, Maurermeister in Althengstett, Friedhofstr.,
10. Hermann Schwarzmaier, Reg. Obersekretär in Bad Liebenzell;

ferner aus dem Gerichtsbezirk Nagold:

1. Friedrich Bader, Schreiner und Gemeinderat in Altensteig,
2. Otto Weinstein, Friseurmeister in Altensteig,
3. Ernst Rempp, Fabrikant in Wildberg, Hauptstr. 220,
4. Karl Schühle, Schreinermeister in Nagold, Insel,
5. Georg Köbele, Kaufmann in Nagold, Calwer Straße 25,
6. Paul Bühler, Landwirt in Güttingen, Calwer Gasse,
7. Gottlieb Renz, Schreinermeister und Gemeinderat in Haiterbach,
8. Georg Rath, Bauer in Egenhausen, Wintergasse,
9. Ernst Seeger, Gerbermeister in Rohrdorf bei Nagold,
10. Wilhelm Luginsland, Schreiner in Nagold.

Daneben sind noch 10 Hilfsschöffen gewählt, die in Calw oder in nächster Umgebung wohnhaft sind und die einspringen müssen, wenn ein zu einer Sitzung ausgeloster Hauptschöffe wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht erscheinen kann.

Für das Schöffengericht in Calw sind gewählt:

1. Hermann Scholz, Calw, Lange Steige 24,
2. Richard Wolf, Lehrer in Bad Liebenzell,
3. Fritz Kugele, Bürgermeister a. D. in Unterlengenhardt,
4. Ilse Hägele Witwe in Calw, Lederstr. 38,
5. Gottlob Blaich, Molkereirechner in Stammheim Kreis Calw,
6. Karl Mast, Werkführer in Unterreichenbach, Kirchstr. 1.

Hilfsschöffen beim Schöffengericht Calw sind:

1. Karl Nuding, Kaufmann in Calw, Lange Steige,

2. Marianne Geprägs, Hausfrau in Calw, Schulgasse 9,
3. Gerhard Vinçon, Kaufmann in Calw, Lederstraße 21,
4. Otto Kopp, Behördenangestellter in Calw, Krönengasse.

Aber auch bei den höheren Gerichten, bei der Strafkammer und beim Schwurgericht, beide beim Landgericht in Tübingen, sind Laien als Beisitzer tätig. Bei der Strafkammer des Landgerichts Tübingen sind Hauptschöffen:

a) Aus dem Gerichtsbezirk Calw:

1. Matthäus Rentschler, Stricker in Altburg,
2. Georg Pfrommer, Gemeindepfleger in Beinberg,
3. Karl Mörsch, Gastwirt in Station Teinach,
4. Kurt Sannwald, Fabrikdirektor in Calw,
5. Gottlob Aichele, Landwirt in Deckenpfronn,
6. Richard Weik, Kaufmann in Bad Liebenzell,
7. Hans Lörcher, Bürgermeister und Landwirt in Oberkollwangen,
8. Gustav Bäuerle, Schlossermeister in Schömburg.

b) Aus dem Gerichtsbezirk Nagold:

1. Emil Werner, Kupferschmiedmeister in Nagold,
2. Otto Köbele, Diplom-Ingenieur in Altensteig,
3. Jakob Götz, kaufm. Angestellter in Nagold,
4. Ernst Gauß jr., Fabrikdirektor in Rohrdorf,
5. Eugen Rauser, Mechaniker in Iselshausen b. Nagold,
6. Karl Rathfelder, Kaufmann in Wildberg, Hauptstr. 113,
7. Alfred Dörner, Prokurist in Altensteig,
8. Jakob Brenner, Bürgermeister in Oberschwandorf,
9. Karl Klumpp, Metzgermeister in Nagold,
10. Wilhelm Kaupp, Gipser in Haiterbach, Hauptstraße.

Die 60 Namen umfassende Liste der Hauptgeschworenen des Schwurgerichts in Tübingen enthält 3 Geschworene aus dem Gerichtsbezirk Calw:

1. Hermann Schmid, Fabrikant in Calw, Bischofstr. 66,

2. Michael Pfrommer, Landwirt in Weken-schwann,
 3. Helmut Kurz, Kaufmann in Bad Liebenzell,
- und ebensoviel aus dem Gerichtsbezirk Nagold:

1. Gottlieb Hennefarth, Bürgermeister in Altensteig,
2. Eugen Breitling, Bürgermeister in Nagold,
3. Wilhelm Schübel, Schneidermeister in Haiterbach.

Als Hauptschöffen für das große Jugendschöffengericht Tübingen sind aus dem Gerichtsbezirk Calw gewählt:

- Georg Schürle, Kaufmann in Calw, Bahnhofstraße 52,

Ernst Laich, Calw, Teuchelweg.

Es ist also mit Sorgfalt darauf geachtet worden, daß bei der Auswahl dieser Laienbeisitzer alle Bevölkerungskreise zum Zuge kommen und man kann nicht behaupten, daß die intellektuellen Berufe überwiegen. Die für die Landgemeinden allerdings bestehende Tendenz, den Bürgermeister als Laienrichter namhaft zu machen, sollte zu Gunsten der übrigen ländlichen Berufe gelockert werden. Die Laienrichter sind von dem sogenannten Siebenerausschuß Ende letzten Jahres gewählt worden. Die Personen dieses Ausschusses selbst sind wiederum vom Kreisrat gewählt worden. Als Unterlagen für die Wahl der Schöffen und Geschworenen dienten die zuvor in den Rathäusern öffentlich ausgelegten Urlisten der Gerichtsbezirksgemeinden mit dem Namen der wählbaren Einwohner.

Leider finden wir nur beim Jugendschöffengericht Calw eine Frau als Schöffin. Es wäre wahrhaftig nicht zum Schaden der Rechtsprechung, wenn gerade die Frauen an der Findung eines gerechten Spruches mitbeteiligt würden.

Die Auswahl der Laienrichter findet nicht hinter verschlossenen Bürotüren statt. Die Urlisten sind öffentlich ausgelegt und in öffentlicher Sitzung findet die Auslosung der Schöffen und Geschworenen für die einzelnen Sitzungstage statt. Jeglicher Einfluß der Verwaltung auf die Rechtsprechung ist ausgeschlossen und die richterliche Unabhängigkeit ist gewahrt. Auch sind zur Zeit an den Gerichtstafeln die Listen der Schöffen und Geschworenen öffentlich ausgehängt.

R. F.

Die Lohnsteuerfreibeträge 1950

In der Annahme, daß das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in den ersten Wochen des Kalenderjahres 1950 veröffentlicht werden würde, haben die Finanzämter die auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragenen Freibeträge in den Fällen bis 31. März 1950 befristet, in denen wegen beabsichtigter Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung die nach den derzeitigen Bestimmungen vorgesehenen Pauschbeträge gewährt wurden. Da mit der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes in allernächster Zeit noch nicht gerechnet werden kann, hat sich das Finanzministerium Württemberg/Hohenzollern damit einverstanden erklärt, daß der Arbeitgeber die bis 31. März 1950 befristeten Freibeträge noch bei den Lohn-

steuerberechnungen für den Monat April 1950 und, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im voraus erhält, auch für den Monat Mai 1950 berücksichtigen kann. Einen etwa erforderlichen Ausgleich der Lohnsteuer für April bzw. Mai 1950 muß der Arbeitgeber nach Vorlage der ergänzten Lohnsteuerkarte 1950 oder im Zusammenhang mit einem etwaigen allgemeinen Lohnsteuerausgleich auf Grund des Änderungsgesetzes vornehmen.

Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftssteuer 1950

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1950 vom 9. 2. 1950 (BGBl. S. 29) hat das Finanzministerium durch Anordnung vom 4. 3. 1950 von der Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer zum 10. 2. und 10. 3. 1950 abgesehen. Im Hinblick auf dieses Entgegenkommen wird erwartet, daß die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen auf 20. 4. 1950 pünktlich entrichtet werden. Die Entscheidung über die am 10. 5. und am 10. 6. 1950 zu leistenden Abschlagszahlungen hat sich das Finanzministerium noch vorbehalten.

Suchdienst

Derjenige durch das Lager Tuttlingen entlassene ehemalige kriegsgefangene Ostheimkehrer, welcher zur gleichen Zeit wie der Elsässer Kirchoff Jérôme Joseph am 11. 9. 1913 in Lutterbach geboren (soll unterwegs in ein Krankenhaus eingeliefert worden sein) zurückgekehrt ist, wird gebeten, sich beim Service des Personnes Déplacées, Hotel „Post“ Herrenalb/Württemberg zu melden.

Das Verfahren bei Lehrlingsstreitigkeiten

Es entspricht einem alten Brauch, der sich seit der Zeit der Handwerkszünfte erhalten hat, daß Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling nicht gleich vor dem ordentlichen Gericht, sondern zunächst vor einem Ausschuß der Handwerks-Innung ausgetragen werden. Diese Einrichtung hat auch die südwürttembergische Handwerksordnung vom 5. November 1946 aufrechterhalten und dadurch neu bestätigt. Unter den Aufgaben der Innung ist daher auch die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen genannt. Die Innung ist das für solche Streitigkeiten zuständige Organ. Für diese Aufgaben hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Betriebsinhaber und Gesellen in gleicher Zahl angehören müssen. Die Einzelheiten regelt die Satzung der Innung. Diese Innungsschiedsgerichtsbarkeit ist im wesentlichen nur ein besonders ausgestaltetes Güteverfahren an Stelle des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens.

Welche Ansprüche kommen vor den Ausschuß?

Die Innungsausschüsse sind nicht für alle Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis zuständig, sondern nur soweit es sich um Arbeitsstreitigkeiten handelt. Die Ausschüsse sind nicht zur Entlastung der Arbeitsgerichte da, sondern die Verhandlung vor diesen hat ihren Grund in der Rücksichtnahme auf das besondere Erziehungs- und Vertrauensverhältnis zwischen Meister und Lehrling. Es ist Aufgabe der Innungen, darauf zu drängen, daß sich die Streitparteien vor Lösung des Lehrvertrags rechtzeitig an ihn wenden, zumal nach der Entstehungsgeschichte der Ausschüsse gerade diese Streitigkeiten vor die Ausschüsse gehören. Es gehören nicht vor die Ausschüsse, sondern unmittelbar vor die Arbeitsgerichte, die Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren kaufmännischen Lehrlingen oder wenn ein Streitteil nicht Innungsmitglied ist, oder die Klage gegen den Rechtsnachfolger oder gegen den gesetzlichen Vertreter allein gerichtet ist. Ferner über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Lehrvertrags und über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen. In allen diesen Fällen ist demnach die Anrufung des Innungsausschusses nicht erforderlich, vielmehr können solche Klagen unmittelbar vor das Arbeitsgericht gebracht werden, das in dem üblichen Verfahren darüber entscheidet.

Das Verfahren vor dem Ausschuß.

Die allgemeinen Grundsätze des Prozeßrechts, wie rechtliches Gehör usw. sind zu beachten. Das Verfahren endet mit einem Vergleich oder einem Spruch. Ein etwaiger Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Streitparteien und den Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt. Kommt kein Vergleich zustande, so muß der Ausschuß einen Spruch fällen. Er kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Der Spruch kann auch auf Grund eines Anerkenntnisses ergehen. Die Wirkungen des Spruches sind verschieden, je nachdem ob er von den Parteien anerkannt wird oder nicht. Die Anerkennung ist eine einseitige Willenserklärung, die ausdrücklich mündlich oder schriftlich dem Gegner oder der Innung gegenüber abgegeben werden muß. Bloßes Stillschweigen der Parteien genügt nicht. Wird der Spruch von beiden Parteien anerkannt, so ist er für diese bindend und ebenso wie ein Vergleich Grundlage der

Zwangsvollstreckung. Erkennt eine Partei nicht an, so ist der Weg frei für eine Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht. Vergleich oder angenommener Schiedsspruch werden aber erst durch Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes vollstreckbar. Vor der Vollstreckbarkeitserklärung hat der Vorsitzende den Gegner zu hören. Der Innungsausschuß hat jeden gefällten Spruch den Parteien zuzustellen. Es ist wichtig, das Datum dieser Zustellung in jedem Fall festzuhalten. Denn von der Zustellung ab läuft die Frist von zwei Wochen, innerhalb welcher die Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht nur möglich ist.

Wann ist die Klage vor dem Arbeitsgericht zu erheben?

Der vom Ausschuß gefällte Spruch muß innerhalb einer Woche von beiden Teilen anerkannt werden. Ist er von beiden Teilen anerkannt, so kann die Zwangsvollstreckung nach Durchführung des oben geschilderten Vollstreckbarkeitsverfahrens stattfinden. Erfolgt die Anerkennung in dieser Frist nicht, so muß die Klage binnen zwei Wochen nach Zustellung des Spruchs beim Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein. Anrufung und Spruch des Ausschusses sind Prozeßvoraussetzung. Bei Nichtvorliegen muß das Arbeitsgericht die Klage ohne sachliche Prüfung des Klagevorbringens abweisen. Weiterhin prüft das Arbeitsgericht, ob die Frist von zwei Wochen gewahrt ist. Der Lauf der Frist beginnt mit der Verkündung des Spruchs, falls die Partei anwesend ist, sonst mit der Zustellung, über deren Form die Satzung oder Geschäftsordnung des Ausschusses in der Regel Bestimmungen treffen sollte. Nach der Rechtsprechung der höchsten Arbeitsgerichte ist diese Frist eine echte Ausschlussfrist, „deren Versäumnis den Ausschluß mit der klageweisen gerichtlichen Geltendmachung der vor dem Ausschuß erhobenen Ansprüche zur notwendigen Folge hat“. Bei Versäumung der Frist hat also z. B. das Lehrverhältnis nicht nur tatsächlich sondern rechtlich sein Ende gefunden. Das Interesse des Lehrlings wie auch das des Lehrherrn erheischen eine möglichst schnelle und endgültige Klarstellung über das Weiterbestehen des Lehrverhältnisses. Es ist also sehr darauf zu achten, daß durch die Versäumung der Frist nicht das Klagerecht verloren geht. Die Klage selbst muß einen bestimmten Antrag, eine Begründung und die Mitteilung enthalten, daß eine Verhandlung vor dem Innungsausschuß vorangegangen ist. Vor dem Arbeitsgericht selbst findet dann das gewöhnliche Verfahren, allerdings ohne Güteverfahren statt. Der Spruch bindet das Gericht nicht. Es gibt daher auch Klage auf Anerkennung des Spruchs oder auf Feststellung seiner Wirksamkeit, sondern die Klage hat einen genau bestimmten Antrag zu enthalten (bei Geldbeträgen also immer ins einzelne beziffert nach Mark und Pfennig).

Klagen nach rechtlicher Beendigung des Lehrverhältnisses gehören nicht vor die Ausschüsse. Das gilt also im allgemeinen für die Ansprüche des Lehrherrn oder des Lehrlings auf Entschädigung wegen der Beendigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit (§ 127 f der Gewerbeordnung). Diese Entschädigungsansprüche erlöschen zudem, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht werden. Zur Geltendmachung ist ferner Voraussetzung, daß der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Auch diese Frist ist eine echte Aus-

schlussfrist und bei ihrer Versäumung geht der Anspruch endgültig unter. Ihr Lauf beginnt mit der rechtlichen Beendigung des Lehrvertrages, hierzu haben die Lehrherrn vorläufig noch die Zustimmung der Arbeitsamtes einzuholen. Die Frist bezieht sich nur auf Ansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrvertrags. Wird der Anspruch dagegen darauf gestützt, daß die Ausbildung während der Dauer der Lehre nicht ordnungsmäßig gewesen sei, also der Lehrherr bei bestehendem Lehrverhältnis seine Ausbildungspflicht vernachlässigt habe, so gilt die Frist nicht.

Alle Meister und die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge tun gut daran, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und auf die Formvorschriften dieses Verfahrens zu achten, um sich vor Schäden zu bewahren, die durch die Nichteinhaltung der prozessualen Fristen entstehen können.

Justiz-Insp. R. Fröhlich.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß

In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma Friedrich Schulz, Knopf- und Kammfabrik in Calw/Alzenberg wird der Antrag der Fa. G. Bauknecht GmbH, Elektrotechnische Fabriken in Stuttgart-S, Heidenklinge 20 auf Eröffnung des Konkursverfahrens zugelassen.

Gleichzeitig wird hiermit zur Sicherung der Vermögensmasse das Allg. Veräußerungsverbot an die Gemeinschuldnerin erlassen. Der Gemeinschuldnerin wird daher hiermit jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse untersagt. Ferner wird die Durchführung oder Einleitung jeglicher gegen die Gemeinschuldnerin gerichteten Zwangsvollstreckung untersagt.

Diese Anordnungen gelten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Gläubigerin, Firma Bauknecht GmbH, auf Konkurseröffnung (§ 192 ff., 106 Konkursordnung).

N 1/1950

Calw, den 11. März 1950.

Amtsgericht

Weber, Amtsgerichtsrat

Amtsgericht Calw

Genossenschaftsregister.

Eintragung vom 27. 2. 1950:

Band V Nr. 86: Sozial-Gewerk für Handwerker von Calw und Umgebung, e.G.m.b.H. in Calw. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Spendet

für das

Soziale Hilfswerk!

Amtsgericht Neuenbürg

Die Namen der für das Jahr 1950 gewählten Schöffen für das Schöffengericht Neuenbürg, der Geschworenen für das Schwurgericht Tübingen und Schöffen für die Strafkammer des Landgerichts Tübingen aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuenbürg sind in der Zeit vom 20. März 1950 bis 2. April 1950 an der Gerichtstafel angeschlagen.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw

Mitteilungen für die Landwirtschaft

10 Gebote für die Rindviehhaltung!

1. Halte bodenständiges Vieh, den für deinen Hof und die gegebenen Futterverhältnisse passenden Typ. Halte die Tiere deines Stalles rasserein, kaufe kein Vieh, dessen Eignung du nicht kennst. Kaufe beim Züchter. Züchte auf Leistung! Ziehe Tiere nach, welche von leistungsfähigen, d. h. langlebigen, milchergiebigem und gesunden Vorfahren stammen. Leistungsschwache, unnütze Fresser stoße ab!

2. Viehstand und Futter müssen zusammenpassen! Nicht die Zahl der Tiere in deinem Stall ist entscheidend, sondern die erzeugte Milch- und Fleischmenge. Füttere deine Tiere so, daß sie über den Lebensunterhalt hinaus (Erhaltungsfutter) die zur Milch- und Fleischbildung nötigen Nährstoffe im Futter finden (Leistungsfutter). Je hochwertiger das Futter (Eiweiß), desto mehr bleibt für die Leistung. Verabreiche den einzelnen Tiergruppen das Futter, das diese am besten verwerten. Gutes, eiweißreiches Wiesenheu und Öhmd, Klee- und Luzerneheu, sowie eiweißreiches Gärfutter gehören den Milchkühen.

3. Erzeuge viel und gutes Wirtschaftsfutter! Entwässere die nassen Wiesen. Erhalte im Futter die Nährwerte durch rechtzeitige Mahd und richtige Trocknung (Dreibockheizen, Heuhütten und Schwedenreiter).

Verbreitere deine Eiweißfuttergrundlage durch Ackerfutterbau: Kleearten, Luzerne, Esparssette, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, sowie Zwischenfruchtfrüchtlingspflanzen zwecks Einsäuerung. Baue Gärbehälter für Grünfütter!

Dünge deine Futterpflanzen stark, aber richtig: Wiesen, Hülsenfrüchte, Klee brauchen Kaliphosphat und Kalk, die restlichen außerdem kräftige Gaben von Stickstoff. Laß die Böden deiner Felder auf Kalk, Phosphorsäure und Kali untersuchen.

4. Füttere nach Leistung! (Einzel- oder Gruppenfütterung.) Eiweißreiches Kraftfutter gib den Kühen in der Zeit der höchsten Milchleistung, desgleichen einige Wochen vor dem Kalben, aber erst nachdem sie trocken stehen, das beste Futter gehört den Tieren unter 1 Jahr; Arbeitstieren gebe der Arbeitsleistung entsprechende Mengen an kohlehydratreichem Futter.

5. Teile dein Futter richtig ein, mache einen Futtevoranschlag! Schätze die Zusammensetzung und den Nährstoffgehalt der Futtermittel an Hand deines landwirtschaftlichen Kalenders ein und setze das Futter entsprechend der Leistung zusammen. Versorge deine Tiere während des ganzen Jahres, vor allem während des Winterhalbjahres (200 Tage) gleichmäßig mit Futter.

Lege dem Fütterungsplan für das Winterhalbjahr etwa folgende Mengen zu Grunde: Je Kuh und Tag 10 kg Heu und Öhmd, 10–25 kg Rüben, 15–20 kg Gärfutter. Das sind im Winterhalbjahr 20 dz = 27 cbm Heu und Öhmd, 30–50 dz = 5–8 cbm Rüben, 30–40 dz = 4–5 cbm Gärfutter. Bei Jungvieh rechne je 10 dz Lebendgewicht so viel wie für 2 Kühe.

6. Gib gutes Futter: Das Futter sei schmackhaft, gesund und bekömmlich, es ernähre und sättige das Tier, es entspreche in seiner Wirkung dem Futterzweck. Gib an trüchtige Tiere kein verschimmeltes, gefrorenes und verschmutztes Futter und kein Ausputzgetreide (Mutterkorn).

Halte die Futterzeiten pünktlich ein, laß den Tieren Zeit zum Fressen, gib wenig auf einmal, dafür öfter.

Gehe mit dem Futter sorgsam um, bewahre es vor dem Verderb, bereite das Futter richtig zu.

7. Mach aus Kälbern Leistungstiere! Nur sachgemäße Aufzucht läßt die von den El-

tern ererbten guten Anlagen entwickeln und gesunde, leistungsfähige Tiere heranwachsen.

Beachte, daß in der ersten Jugendzeit die Entwicklung der Tiere am größten ist, daher füttere reichlich; sei bei der Kälberfütterung pünktlich und reinlich. Mangelhafte Aufzucht bringt mangelhafte Körperformen (ungenügende Brust- und Flankentiefe, flache Rippen, leichte Gliedmaßen) und läßt gute Anlagen verkümmern; selbst allerbeste, aber verspätete Fütterung bringt keinen Ausgleich mehr.

Zuchtkälber ziehe mit dem Kübel auf! Dies bekommt dem Kalb besser als Saugen, du vermeidest Blähungen und Durchfälle, du bist das leidige Entwöhnen los. Achte dabei aber ganz besonders auf Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Körpertemperatur der Milch. Kälber von Erstlingskühen und Schlachtkälber lasse saugen. Schlachtkälber setze aus wirtschaftlichen Gründen möglichst bald ab — Milchersparnis.

Halte beim Tränken etwa folgende Regel ein: 6–8 Stunden nach der Geburt, d. h. nach Abgang der Nachgeburt, erhält das Kalb die Biestmilch, dann bis zum 3. Tag 4mal täglich je $\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$ l, vom 4.–9. Tag 3–4mal täglich je 1– $1\frac{1}{2}$ l, vom 10. Tag ab 6–7 l Vollmilch in 3 Tagesportionen, von der 4.–5. Woche ab 10 l Vollmilch.

Brich mit der Vollmilch nicht zu bald ab! Ersetze die Vollmilch bei Zuchtkälbern etwa nach der 7., bei Zucht-Farrenkälbern etwa nach der 12. Woche allmählich durch Magermilch (zunächst süß und kuhwarm, später auch dicksauer). Gleichzeitig ersetze das fehlende Fett der Magermilch durch gequetschten, gekochten Leinsamen, etwa 30 g für 1 l entzogene Vollmilch (später Leinkuchenmehl) und 50 g spelzenfreies Haferschrot (als kuhwarme Tränke).

Gewöhne das Kalb möglichst früh an die Aufnahme von Rauhfutter, nimm hierzu besonders gutes, zartes Wiesenheu, sogenanntes Kälberheu. Vom 3.–4. Monat an ersetze die Magermilch durch Wasser und gib feste Nahrung (bestes Wiesenheu, Hafer-, Gerste-, Bohnen-, Erbsenschrot, Kleie, Trockenschrot, Leinkuchen).

Verabreiche immer ein Gemisch mehrerer Kraftfuttermittelsorten. Menge dem Futter etwas phosphorsäuren Futterkalk bei, besonders nach Beginn der Fütterung von Rüben.

Was ist und was leistet „Ertragin“?

In der letzten Zeit ist die Praxis mit Werbeschriften über wachstumsfördernde Mittel wie Ertragin, Ornit usw. überhäuft worden. Auch wurden, vermutlich durch Beauftragte der Herstellerfirmen, in örtlichen Versammlungen im Kreisgebiet diesbezügliche Werbevorträge gehalten, wobei gesagt worden ist, daß durch derartige Boden- oder Samenimpfstoffe geradezu phantastische, jedoch kaum glaubhafte Mehrerträge und Qualitätsverbesserungen erzielt werden können.

Das Staatsinstitut für angewandte Botanik in Hamburg und Dr. Kirste von der Höheren Landbauschule Celle in Hannover haben auf Grund exakter Versuchsdurchführungen in den letzten beiden Jahren festgestellt, daß alle auf dem Markt befindlichen Impfstoffe keine sichere Wirkung ergeben. Diese Impfvorsuche sind vor allem auf Böden, die sich in guter Kultur befinden, negativ ausgefallen. Gewisse Erfolge wurden auf ganz armen Sandböden gemeldet; aber auch hier sind die Mehrerträge nicht groß genug, um derartige Maßnahmen mit gutem Gewissen empfehlen zu können. Bei Versuchen mit Hafer, Sommerroggen, Sommerweizen, Erbsen,

Sie brauchen das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

8. Den Jährling mache nicht fett! Heu, Stroh, Rüben erhalten schlank. Laß den späteren Nutzungszweck nicht aus dem Auge.

Verschaff dem Jungvieh genügend Bewegung im Freien! Dies erhält gesund und fördert das Wachstum (zunächst Kälberkoppel, dann Weidegang).

9. Willst du Erfolg in deinem Kuhstall? Willst du mithelfen beim Aufbau unserer heimischen Ernährungswirtschaft? Dann beachte folgendes: Berücksichtige bei der Zusammenstellung der Futtrationen deren Gehalt an verdaulichem Eiweiß, Stärkekern und Mineralien.

Füttere die Milchkuhe entsprechend ihrer Leistung. Die Grundlage für die Fütterung der Milchkuhe bildet das wirtschaftseigene Futter; der Zukauf ausländischer eiweißreicher Kraftfuttermittel ist nach Möglichkeit zu beschränken (Devisensparnis). Ausgezeichneter Ersatz wird erreicht durch Gewinnung von bestem Heu und Ackerfutter und Gärfutter. Bestes Wiesen-, Klee- und Luzerneheu setze dort ein, wo die Leistung hohe Eiweißgaben erforderlich macht. Verhilf dem Eiweiß der Rauhfuttermittel zur höheren Wirkung durch Zugabe

Lein, Mohn, Kartoffeln wurden lediglich Ertragsunterschiede gefunden, die innerhalb der Fehlergrenze liegen. Diese Versuche brachten demnach durchweg negative Ergebnisse.

Es muß daher zunächst Aufgabe der amtlichen Prüfungsstellen sein, die Ertraginleistung und die Leistungen sonstiger Wirk- und Wuchsstoffe versuchsmäßig eingehend zu prüfen. Für die breite landwirtschaftliche Praxis gilt es aber bei der gegenwärtigen Betriebsmittelknappheit zunächst den Geldaufwand für Ertragin, der bei Getreide 24.— DM/ha, bei Erbsen 28.— DM/ha und bei Hackfrüchten erheblich mehr beträgt, zum Ankauf der langjährig bewährten Handelsdüngemittel, die nunmehr in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, zu verwenden.

Bauern und Landwirte, nicht bloß der Saatgutbezug ist Vertrauenssache, sondern auch der Einkauf der sonstigen, sächlichen Betriebsmittel. Kauf daher nur die von amtlichen Stellen empfohlenen Mittel und solche Erzeugnisse, die das Gütezeichen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) tragen.

Landwirtschaftsamt Calw.

von leicht verdaulichem, ballastarmem, kohlehydratreichem Futter (Zucker- und Futterrüben, Rübenschnitzel, Kartoffeln).

Mit 1 kg gutem Wiesenheu, 2 kg Haferstrohhacksel, 15 kg Futterrüben deckst du den Futterbedarf für 6—8 kg Milch: mit 10 kg sehr gutem Heu, 20 kg Futterrüben und etwas Spreu oder Haferstrohhacksel einen solchen von 10—12 kg Milch. Bei höheren Milchleistungen nehme zur Deckung des Futterbedarfs entsprechend hohe Mengen von Gärfutter, besonders Kleegärfutter, Ackerbohnen-, Wicken-, Erbsengärfutter und, falls vorhanden, noch kleine Gaben von Kraftfutter (Hafer, Gerste, Kleie, Ölkuchen u. a.).

Schaffe Weiden! Gestalte den Weideumtrieb als Mähweide nach den Grundsätzen der Leistungsfütterung (viele Koppeln, rascher Umtrieb, starke Düngung).

10. Vermeide jeden schroffen Futterwechsel! Verwende zum Tränken einwandfreies, nicht zu kaltes, aber auch nicht zu warmes Wasser! Überwache die Gesundheit deiner Tiere! Lege größten Wert auf gute Beschaffenheit der Ställe: richtige Temperatur, große, helle Fenster, zugfreie Luftzirkulation, bequemes Lager. Pflege deine Tiere! Gut geputzt ist halb gefüttert, beschrifte die Klauen regelmäßig (Allgäuer Klauenschneidemethode).

Das Auge des Herrn mäset sein Vieh!

Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln

Arsenhaltige Spritz- und Stäubemittel sind für Mensch und Tier gefährliche Gifte. Ihre Anwendung kann zu ersten Erkrankungen (akute und schleichende Arsenvergiftung) führen, nicht nur bei den Arbeitern, die die Schädlingsbekämpfung durchführen, sondern auch bei Personen, die arsenbehandelte Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse genießen. Arsenhaltige Mittel sollten daher nur angewendet werden, wenn sie unumgänglich notwendig sind und wenn bei ihrer Anwendung mit größter Vorsicht vorgegangen wird.

Gesetzlich verboten ist die Anwendung sowohl von arsen- als auch von bleihaltigen Verbindungen und deren Zubereitungen im Weinbau.

Bei der Herstellung der arsenhaltigen Spritzbrühen sind die den Packungen oder Behältnissen aufgedruckten oder beigegebenen Anweisungen genau zu befolgen.

Nachstehende Vorsichtsmaßnahmen sind gewissenhaft zu beachten:

1. Verwahre arsenhaltige Mittel stets unter sicherem Verschluss (verschießbare Kiste, Schrank oder dergleichen) in einem nicht bewohnten, verschlossenen Raum (nicht in Futterkammern oder Stallungen)! In einem solchen Raum sind auch die gebrauchten Geräte aufzubewahren, dagegen nicht Lebens- und Futtermittel, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, Betten und Kleidungsstücke (außer der erforderlichen Schutzkleidung).

2. Übertrage Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln nur zuverlässigen Erwachsenen, die Du über die hier aufgestellten Vorsichtsmaßnahmen unterrichten und zu ihrer Beachtung anhalten mußt!

3. Vermeide, das Pulver mit den Händen zu berühren und aufzuwirbeln! Die das Arsenmittel enthaltenden Papierbeutel dürfen beim Entleeren nicht aus den festen Umhüllungen herausgenommen werden.

4. Die leeren Papierumhüllungen sind im Freien zu verbrennen, leere Blechumhüllungen so sicherzustellen daß keine Schäden entstehen, und Reste der Brühen so zu beseitigen, daß Brunnen, Viehtränken (auch Bienentränken) oder Gewässer nicht vergiftet werden. Stellen, an denen Giftbrühen verschüttet wurden, sind mit Erde zu verdecken.

5. Gib jedem Arbeiter eine Schutzkleidung, zum mindesten einen Schutzmantel! Bei der Anwendung von Stäubemitteln müssen die Arbeiter außerdem zuverlässige Schutzbrillen und Atemschützer erhalten. Beim Arbeiten mit Stäubemitteln ist der Kopf bedeckt zu halten, und die Rockärmel sind am Handgelenk festzubinden.

6. Jedem Arbeiter müssen hinreichende Mengen Wasser zur gründlichen Reinigung zur Verfügung gestellt werden.

7. Spritze und stäube nicht gegen den Wind und hüte Dich auch sonst davor, daß Du von dem Mittel getroffen wirst! Achte darauf, daß andere Personen, (Vorübergehende usw.), weidendes Vieh und andere Tiere nicht getroffen werden!

8. Iß und rauche nicht bei der Arbeit; nach der Arbeit iß nicht mit ungewaschenen Händen (Mundspülen vor dem Essen)! Beachte die gleiche Vorsicht auch bei allen Arbeiten mit arsenbehandelten Pflanzen (Laubarbeiten, Ernten usw.)!

9. Schärfe den Arbeitern immer aufs neue ein daß sie verstopfte Spritzdüsen, Lenkrohre und dergleichen nicht mit dem Munde ausblasen dürfen!

10. Spritze und stäube mit Arsenmitteln

- nicht auf blühende Kulturpflanzen,
- nicht auf Kern- und Steinobst bei vorgeschrittener Entwicklung der Früchte,
- nicht auf Beerenobst vor der Aberntung der Früchte,
- nicht auf Gemüsepflanzen mit Ausnahme von Samenpflanzen sowie von Saat- und Anzuchtbeeten!

Das Laub bespritzter Pflanzen darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder verfüttert werden.

11. Verwende keine Arsenmittel, wenn zwischen oder unter den zu behandelnden Pflanzen Gemüse, auch Tomaten oder solche Pflanzen angebaut sind, deren Früchte in einem kürzeren Zeitraum als 6 Wochen nach der Behandlung geerntet werden sollen (z. B. Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren)!

12. Zur Vermeidung von Bienenschäden spritze und stäube nur in der Nähe von Bienenständen nur außerhalb der Flugzeit und nur nach vorheriger Verständigung mit dem Imker! Beachte, daß auch blühende Unkräuter nicht von Arsenmitteln getroffen werden!

13. Suche sofort den Arzt auf, wenn sich auch nur leichte Erkrankungen bei oder nach dem Arbeiten mit arsenhaltigen Spritz- oder Stäubemitteln einstellen!

Marktberichte für den Landwirt

Calwer Schlachtviehmarkt am 13. März

Auftrieb: 14 Stück Großvieh, 20 Kälber, 23 Schweine Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 84—85; a 80; b 55; c 50. Rinder aa 80; Kühe c 30—50; d 27. Bullen a 73; b 70. Kälber 80—86. Schweine 110—122.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 13. März

Auftrieb: 16 Stück Großvieh und achtzehn Schweine Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 78,5—81; Kühe aa 80,5; a 70; c 45—53; Farren aa 81. Schweine 123—126.

Markt-Berichte

Pferde wurden in Reutlingen am Dienstag zu 1000—1500 DM gehandelt, in Ulm wurden für schwere Belgier 1700 bis 2000 DM, für fünfjährige Oberbayerische und Rheinländer 1500 bis 1800 DM, für vier- bis fünfjährige 1400 bis 1600 DM, für zweijährige 1300 bis 1450 DM und für ältere Arbeitspferde 600 bis 1000 DM bezahlt. Schlachtpferde galten 150—450 DM.

Kalbinnen erzielten in Reutlingen einen Durchschnittspreis von 900 DM, in Münsingen 750—1050 DM. Kühe kosteten in Reutlingen 800—1000 DM, in Münsingen 960 DM. Für Ochsen wurden in Reutlingen durchschnittlich 1150 DM geboten. Rinder unter einem Jahr waren für 220—350 DM, und

über einem Jahr von 350 bis 550 DM in Reutlingen feil.

Milchschweine wurden in den letzten Tagen in Herrenberg zu 120—160 DM das Paar, in Reutlingen zu 130 bis 160 DM, in Münsingen zu 100 bis 140 DM das Paar gehandelt. Läuferweine kosteten in Reutlingen 100—110 DM.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt am 14. März

Auftrieb: 601 Stück Großvieh, 800 Kälber, 1428 Schweine und 60 Schafe. Es notierten: Ochsen, jung: aa 80—88, a 65—80. Bullen, jung: aa 77—84, a 70—78; alt: a bis 68. Rinder: aa 88—95, a 77—86, b bis 70. Kühe: aa 68—80, a 55—65, b 48—53, c 37 bis 45, d bis 32. Kälber: a 105—116, b 98 bis 108, c bis 95 Schweine: a und b 1 108—113, b 2 und c 110—115, d und e bis 105, g 1 100, g 2 bis 85.

Stuttgarter Produktenbörse

Am Raufuttermarkt ist die Nachfrage in Heu und Stroh nach wie vor äußerst schlecht. Das Angebot in Stroh ist reichlich, während das Angebot in Heu nachgelassen hat. Es notierten (je 100 kg Waggon frei württembergischer Empfangsstation): Roggen- und Weizenstroh, draht- und bindfadengepreßt, 5—5 40 DM; Gersten- und Haferstroh, draht- und bindfadengepreßt, 5—5 50 DM; Wiesenheu 10 60—11 DM; Rotkleeheu 10 60 bis 11 DM.

Vergabung von Bauarbeiten

Von der gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft Süd-Württemberg/Hohenzollern m.b.H. (Bauträgerunternehmen des Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner — VdK —) werden für den Neubau eines Acht-Familien-Wohnhauses (mit ca. 2319 cbm umb. Raum) auf dem Wimberg in Calw auf Grund der VOB (DIN 1961 ff.) die Erd-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Gipserarbeiten vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können am 18. und 20. bis 22. 3. 50 (je von 9—12 Uhr) auf der Geschäftsstelle des VdK in Calw, Inselgasse 17 (Haus Soulier, Tel. 667) eingesehen oder gegen 50 Dpf abgeholt werden. Dort liegen auch die Pläne und Vertragsbedingungen auf.

Angebote sind bis Dienstag, den 28. 3. 50, mittags 12 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift „Angebot VdK-Bau Calw“ bei der Geschäftsstelle des VdK in Calw, Inselgasse 17 abzugeben.

Die Öffnung der Angebote, der die Bieter anwohnen können, erfolgt am 30. 3. 50 um 14 Uhr in Sigmaringen (im Landeshaus).

Die Wahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Den 15. 3. 50.

Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft Süd-Württemberg/Hohenzollern m.b.H., Sigmaringen, Landeshaus.

Anordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Marktregelung der Eierwirtschaft

Vom 3. März 1950.

Auf Grund der § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 11. Mai 1943 (RGBl. I S. 303) und in Verbindung mit dem Gesetz über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 11. August 1949 (RegBl. S. 311) wird angeordnet:

Marktregelnde Maßnahmen

- § 1. (1) Eier im Sinne dieser Anordnung sind Hühnerier.
(2) Eier im Sinne der §§ 2 bis 17 sind Hühnerier inländischer Erzeugung.
§ 2. (1) Eier dürfen nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 8 gekennzeichnet sind.
(2) Von der Kennzeichnung sind befreit:
a) Eier, die vom Erzeuger in seinem eigenen Betrieb verbraucht werden.
b) Eier, die unmittelbar vom Erzeuger an Letztverbraucher zum Zwecke des Selbstverbrauchs abgegeben werden. Gewerbliche Verbraucher sind keine Letztverbraucher.

Kennzeichnung

§ 3. (1) Es werden nachfolgende Sorten unterschieden:

- Deutsches Frischei.
- Aussortiertes Ei.
- Kühlhaus-Ei.
- Konserviertes Ei.

(2) Als Eier der in Abs. 1 genannten Sorten dürfen nicht gekennzeichnet werden:

- Eier mit fleckiger Schale (Schimmel).
- verdorrene, insbesondere rotfaule und schwarzfaule Eier.
- angebrütete Eier.
- Eier mit fremdem Geruch.

(3) Knick-eier dürfen nur als aussortierte Eier gekennzeichnet werden.

§ 4. (1) Das „Deutsche Frischei“ wird in nachfolgende Gewichtsklassen eingeteilt:

- S 65 Gramm und darüber
- | | |
|---|---------------------------------------|
| A | 60–65 g, Durchschnittsgewicht 62/63 g |
| B | 55–60 g, Durchschnittsgewicht 57/58 g |
| C | 50–55 g, Durchschnittsgewicht 52/53 g |
| D | 45–50 g, Durchschnittsgewicht 47/48 g |

(2) Von Hundert der Eier dürfen der nächstniedrigsten Gewichtsklasse angehören, wenn dabei das für die Gewichtsklasse vorgeschriebene Durchschnittsgewicht nicht unterschritten wird.

(3) Das „Deutsche Frischei“ muß nachstehende Güteermerekmale aufweisen:

- Beschaffenheit der Schale: normal, sauber, unverletzt, ungewaschen, der Luftkammer: nicht über 10 mm, des Eiweißes: klar, durchsichtig und fest, deutliche Umrißlinie, darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen, des Keimes: nicht sichtbar entwickelt, des Geruches: frei von schlechtem oder fremdem Geruch.

§ 5. Aussortierte Eier sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen.

§ 6. „Kühlhaus-Eier“ sind Eier, die in Räumen mit einer künstlichen Temperatur unter plus 8 Grad Celsius (Kühlhäusern, Kühlschränken usw.) eingelagert oder die mit Gas in Verbindung mit Kühlung behandelt worden sind. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Anordnung anzusehen.

§ 7. „Konservierte Eier“ sind Eier, die mit chemischen Mitteln (Kalk, Wasserglas, Paraffin usw.) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden und nicht als Kühlhaus-Eier anzusehen sind.

§ 8. (1) Die Kennzeichnung erfolgt durch einen deutlich erkennbaren Aufdruck, der besteht:

- bei deutschen Frischeiern aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort „DEUTSCH“ in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe enthalten sind;
- bei aussortierten Eiern aus dem Wort „AUSSORTIERT“ in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe;
- bei Kühlhaus-Eiern aus der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 12 mm Seitenlänge, das in der Mitte ein großes lateinisches „K“ trägt;
- bei konservierten Eiern aus dem Wort „KONSERVIERT“ in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe.

(2) Bei geschlossenen Packungen Deutscher Frischeier muß mindestens ein Verschuß in der Weise mit einer Bänderole überklebt sein, daß sie beim erstmaligen Öffnen der Packung zerstört wird. Die Bänderole muß die genaue Anschrift des Kennzeichnungsbetriebes, die Angabe der Gewichtsklasse und des Packtages in deutlicher, unverwischbarer Schrift tragen.

(3) In jede Packung Deutscher Frischeier und Aussortierter Eier ist obenauf ein Kontrollzettel zu legen, der in deutlich lesbarer Schrift mindestens enthalten muß:

- Die Bezeichnung „Deutsches Frischei“ oder „Aussortiertes Ei“.
- die vollständige Anschrift des Kennzeichnungsbetriebes.
- die Namen der Personen, von denen die Eier durchleuchtet und verpackt worden sind,
- die Angabe des Packtages.

(4) Jede Packung Deutscher Frischeier und Aussortierter Eier muß an den Stirnseiten mit Klebezetteln versehen sein, die mindestens 6 cm im Quadrat

sein und mindestens 3 cm hohen Buchstaben die betreffende Sortenbezeichnung der in der Packung enthaltenen Eier tragen müssen. Sind in einer Packung Aussortierter Eier Knick-eier oder nur Eier unter 45 g verpackt, so ist auf dem Klebezettel das Wort „Knick-eier“ oder „Eier unter 45 Gramm“ in schwarzen Buchstaben von mindestens 1 cm Höhe sowie die Angabe des Packtages hinzuzufügen. Sind in einer Packung Aussortierter Eier Knick-eier und Eier unter 45 g verpackt, so ist auf den Klebezetteln zu vermerken, wieviel Knick-eier und wieviel Eier unter 45 g die Packung enthält.

(5) Auf den Stirnseiten der Packungen von Kühlhaus-Eiern und konservierten Eiern sind die betreffenden Sortenbezeichnungen in Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe einzubrennen oder dauerhaft einzupressen oder auf einem besonderen Klebezettel aufzukleben. Bei Kühlhaus-Eiern ist diese Kennzeichnung spätestens vor der Anlagerung anzubringen.

§ 9. (1) Die Stempelaufdrücke „DEUTSCH“, „AUSSORTIERT“, „K“, „KONSERVIERT“ müssen in schwarzer, unabwischbarer, kochechter und nicht gesundheitsschädlicher Farbe erfolgen. Die Kennzeichnungsbetriebe sind verpflichtet, auf jedem gekennzeichneten Ei die Kontrollnummer ihres Kennzeichnungsbetriebes anzubringen. Die Kontrollnummern werden vom Landwirtschaftsministerium ausgegeben. Die Kennzeichnungsbetriebe sind berechtigt, weitere Kennnummern zu Kontrollzwecken anzubringen.

(2) Jede anderweitige Kennzeichnung von Eiern, mit Ausnahme der als „Bruteier“ bezeichneten Eier, ist unzulässig.

§ 10. Werden gekennzeichnete Eier nicht in entsprechend gekennzeichneten Packungen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht, so sind sie nach trennen. Im Verkaufsraum ist durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise anzubringen sind, darauf hinzuweisen, um welche Sorten und Gewichtsklassen es sich handelt. Die Schilder müssen mindestens Postkartengröße haben und in Buchstaben von mindestens 15 mm Höhe die ungekürzte Bezeichnung der Sorten und Gewichtsklassen enthalten.

§ 11. (1) Zur Kennzeichnung von Eiern oder Packungen von Eiern sind nur Kennzeichnungsbetriebe berechtigt. Bei anderen Sorten als Deutschen Frischeiern und Aussortierten Eiern ist dazu auch derjenige berechtigt, der die Ware in den Verkehr bringt.

(2) Die Berechtigung zum Kennzeichnungsbetrieb steht zu:

- Eierverwertungsgenossenschaften und Eiergroßhandelsfirmen, die eine Mindestanforderung von 1 Million Stück Eier in dem vorausgegangenen Kalenderjahr nachweisen können.
- Geflügelhaltern mit einem Bestand von mindestens 400 Legehennen und anerkannten Herdbuch-Vermehrungszüchtern für die aus ihren eigenen Hennebeständen anfallenden Eier, wenn sie für eine einwandfreie Sortierung, Gewichtsklasseneinteilung, Güteprüfung und Kennzeichnung notwendigen Einrichtungen besitzen; sie müssen die Gewähr bieten, daß jeder Mißbrauch der zur Kennzeichnung bestimmten Gegenstände ausgeschlossen ist.

(3) Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören:

- Einrichtungen zum Einzeldurchleuchten der Eier vor einer künstlichen Lichtquelle.
- Einrichtungen zum Sortieren der Eier nach Gewicht.
- Einrichtungen zur Festlegung der Luftkammerhöhe der Eier.
- Tafeln mit Durchleuchtungsbilder und Angabe der für die einzelnen Sorten und Gewichtsklassen festgelegten Mindestanforderungen.

(4) Das Landwirtschaftsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahme von den Mindestanforderungen nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genehmigen.

(5) Bestehende Kennzeichnungsberechtigungen bleiben erhalten.

§ 12. Kennzeichnungsbetriebe nach § 11 Abs. 2 Ziffer 1 sind verpflichtet, gegen Entgelt zu kennzeichnen.

§ 13. (1) Die Berechtigung der Kennzeichnung (§ 11) erteilt das Landwirtschaftsministerium nach Anhörung der berufsständischen Organisationen.

(2) Zuständige berufsständische Organisationen sind:
1. Der Landesfachverband für Eier, Wild, Honig und Geflügel in Württemberg-Hohenzollern.
2. Der Landesverband landwirtschaftlicher Geflügelzüchter in Württemberg-Hohenzollern.

§ 14. Die Qualitätsüberwachung führt das Landwirtschaftsministerium durch.

§ 15. Das Landwirtschaftsministerium kann nach Anhörung der berufsständischen Organisationen bestimmen, daß für im einzelnen festzulegende Gebietsteile eine Kennzeichnungspflicht nicht besteht.

§ 16. Die Kennzeichnungsbetriebe sowie der Handel sind verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Einzelheiten des Bezuges, der Abgabe und der Lagerung ersichtlich sind.

§ 17. Die Vorschriften dieser Anordnung über Kennzeichnungsbetriebe finden auch auf Vermittler aller Art, insbesondere Kommissionäre, Agenten, selbständige Vertreter, Anwendung.

Einfuhr

§ 18. Eier ausländischer Herkunft dürfen nur unter Beachtung der Kennzeichnungsvorschriften des Herkunftslandes bezogen, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Schlußbestimmungen

§ 19. Das Landwirtschaftsministerium kann die Berechtigung zur Kennzeichnung vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn der Kennzeichnungsbetrieb gegen die Vorschriften der Marktregelung oder der §§ 3–16 dieser Anordnung in einer Weise verstoßen hat, die ihm als unzuverlässig und als Gefahr für die Durchführung der Marktregelung erscheinen läßt.

§ 20. Gegen die Versagung oder Entziehung der Berechtigung zur Kennzeichnung (§§ 13 und 19) ist Einspruch zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet eine Spruchstelle, die beim Landwirtschaftsministerium gebildet wird, und die aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, und je einem vom Landesbauernverband und in § 13 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Fachverband benannten Beisitzer besteht. Die Spruchstelle hat vor einer Ablehnung des Einspruchs mündlich zu verhandeln.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 12 und 14 bis 18 dieser Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 bestraft.

§ 22. Das Landwirtschaftsministerium erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 23. (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Januar 1950 treten die Verordnung über Handelsklassen für Hühnerier und über die Kennzeichnung von Hühneriern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (RGBl. I S. 146) und die Durchführungsbestimmungen dazu, sowie die Anordnung über die Ablieferung von Eiern vom 30. Okt. 1949 außer Kraft.

Tübingen, den 3. März 1950.

Land Württemberg-Hohenzollern.
Landwirtschaftsministerium.
gez. Dr. We i ß.

Rotes Kreuz Württemberg/Hohenzollern e. V. Kreisverein Calw

Achtung Heimatvertriebene! Meldet im eigenen Interesse die jetzige Anschrift und die vom 1. 9. 39 der zuständigen Heimatkartei an. Die Meldung soll die Personalien aller im gleichen Haushalt wohnenden Familienmitglieder enthalten. — Die 17 Heimatkarteien umfassen alle Landesteile, aus denen Vertriebene jetzt in der Westzone wohnen. Nach den Berichten dieser Stellen haben schon unzählige Verwandte und Bekannte wieder Fühlung miteinander bekommen. Die Liste mit den Anschriften der Heimatkarteien des Deutschen Caritasverbandes ist auf den Rathäusern einzusehen, aber auch alle Vertrauensmänner der Heimatvertriebenen haben über ihr Bürgermeisteramt diese Listen erhalten, um bei Zusammenkünften Aufklärung zu geben.

Wer kennt: Sturmman Beuerle/Bäuerle/Beierle oder ähnlich? Früher bei Feldpostnummer 26 667 M, ca. 19 Jahre alt, im April 1945 bei Berlin im Einsatz — Kam. OGeFr. od Stabsgefr. Schmitt oder Schmid? Er war im Mittelabschnitt Orscha-Minsk 1944 im Einsatz, ca. 38 Jahre, verheiratet,

kann von Beruf Schmied gewesen sein. — Kam. Gefr. Hofstetter oder Brandstetter, Josef, gen. Sepp, ca. 40 J., verheiratet, sieben Kinder, war in russ. Gefsch. — Kam. Heinrich Gohlke, ca. 50 J., Feldpost-Kdo. 78. Inf. St. Div. Alle vier Gesuchten sollen im Kreis Calw beheimatet sein. Zuschriften an Rot-Kreuz-Geschäftsst.

Wo wohnt: Elly Seliger, Ida Faber, Hedwig Kunze, Helene Haise, Elli Mill, Josef Wenzel, Wolfgang Diener? Hier liegt Post für die Genannten, welche ausdrücklich nach Calw umadressiert ist, nachdem sie vorher meist nach dem Lager Balingen lautete. Wer kennt den jetzigen Aufenthalt? Zuschriften erbeten

Um Spenden an Kleidungs- und Wäschestücken, sowie Schuhwerk aller Größen wird weiterhin herzlich gebeten. Annahmestellen. Calw: R.K.Geschäftsstelle Landratsamt; Nagold: Fri. E. Wimmel, Freudenstädter Str. 59, Wildbad: Frau M. Schliz, Umlandstr. 39; Birkenfeld: Frau E. Eisele, Kirchweg 29. —

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/245.

**Amtsblatt der
Alliierten Hohen Kommission für
Deutschland**

Nr. 10 vom 17. Februar 1950 (Eingang beim Landratsamt am 20. 2. 1950).

Gesetz Nr. 20: Änderung der Verordnung Nr. 184 der Britischen Militärregierung (Vorläufige Grenzberichtigungen) S. 102. Gesetz Nr. A-1: Erklärung bestimmter Kontrollratsgesetze als unwirksam, S. 103. Durchführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission: Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten, S. 104. Berichtigung des deutschen Textes des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission: Änderungen von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform, S. 105. Gesetz Nr. 3: Vierte Abänderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, S. 107. Verordnung Nr. 205: Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen), S. 108. Verordnung Nr. 3 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung, S. 110. Anordnung Nr. 2, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 96 der Britischen Militärregierung: Zuteilung der Aktien der „Alte Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs A.G.“, S. 112. Anordnung Nr. 3, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 96 der Britischen Militärregierung: Zuteilung der Aktien der Eigenhilfe-Sachversicherungs A.G., S. 114. Anordnung Nr. 4, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 96 der Britischen Militärregierung: Zuteilung der Aktien der „Neue Welt“ Lebensversicherungs A.G., S. 116.

Nr. 11 vom 25. Februar 1950 (Eingang beim Landratsamt am 1. 3. 1950).

Gesetz Nr. 21: Änderung von Rechtsvorschriften über die Landeszentralbanken S. 118

Verfügung Nr. 150 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland betreffend die Aufhebung der Verfügung Nr. 193 des Administrateur Général vom 6. Januar 1947 S. 120

Nr. 12 vom 7. März 1950 (Eingang beim Landratsamt am 10. 3. 1950).

Gesetz Nr. 22: Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie S. 122

Verordnung Nr. 206: Verbotene Rechtsgeschäfte S. 133

Verordnung Nr. 207: Aufhebung der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung (Abänderung der Deutschen Gemeinde-Ordnung) im Lande Schleswig-Holstein S. 134

**Bekanntmachungen der
Kreisgemeinden**

Kreisstadt Calw

Telefonanschluß der Leichenbesorger

Leichenbesorger Wilhelm Dingler, Postgasse 2, ist an die städtische Fernsprechkentrale im Rathaus (Calw 545) angeschlossen. — Leichenbesorgerin Karoline Schwarz wohnt jetzt Nonnengasse 16. Sie hat unter Calw 559 einen eigenen Fernsprechananschluß.

Brennholzversorgung 1950/51

Die Bewirtschaftung für Brennholz ist weggefallen. Es erfolgt daher keine allgemeine Zuteilung mehr durch die Stadt. Die jetzt nur noch als Anzündholz benötigten kleineren Mengen Brennholz können wieder wie früher von allen hiesigen und auswärtigen Holzhändlern, Sägewerken, Privatwaldbesitzern oder aus dem Stadtwald bezogen werden. Um einen Überblick

über das benötigte Beißholz (rm-Holz) zu bekommen, werden alle Verbraucher aufgefordert, ihren Bedarf bei ihren früheren Lieferanten in Calw oder auswärts anzumelden, und zwar in Calw bis spätestens Dienstag, 21. März, bei den Holzhändlern Josef Holzäpfel, Hengstetter Steige, Wilhelm Necker, Metzgergasse, Adolf Ziegler (Inh. E. Wirth) Lederstraße, Alfred Kleinbeck, Alzenberg (für Vorort Alzenberg und den Wimberg); am Montag und Dienstag, 20. und 21. März, vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 14—17 Uhr in Zimmer 4 des Rathauses Stadtkasse), soweit Brennholzlieferrung aus dem Stadtwald gewünscht wird.

Abgabe von Flächenlosen

Aus den Waldabteilungen V/7 Eichhalde, II/1 Hühneräcker, I/2 Fuchsloch und I/6 Hörnle wird noch eine Anzahl Flächenlose abgegeben. Die Abgabe erfolgt laufend in Zimmer 4 des Rathauses (Stadtkasse). Die Flächenlose müssen bis 1. April 1950 aufbereitet und abgeführt sein.

Stadt Wildberg

Zu dem am Samstag, 25. März 1950 stattfindenden

Krämer-, Vieh- u. Schweinemarkt wird freundlich eingeladen. Die seuchenpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Bürgermeisteramt.

Bürgermeisteramt Salmbach

Die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Salmbach (einschließlich der Abrundung von Markung Engelsbrand), bestehend aus 176 ha Wald, 154 ha Feld, zusammen 330 ha, wird am Freitag, den 31. 3. 1950, 20 Uhr, im Rathaus in Salmbach durch Abgabe von schriftlichen, verschlossenen und mit der Aufschrift „Jagdpatchangebot“ versehenen Angeboten, deren Oeffnung im Termin erfolgt, verpachtet.

Pachtdauer 1. April 1950 bis 31. März 1956.

Die Pachtbedingungen sind vom 18. 3. 50 bis 25. 3. 50 im Rathaus in Salmbach zur Einsicht aufgelegt.

Personen, die die Voraussetzungen des § 13 (4) JG. erfüllen, sind eingeladen.

Salmbach, 14. März 1950.

Bürgermeisteramt.

**CALWA
PEXIN**

Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlottner, Seifenfabrik, Calw

Staatl. Gesundheitsamt Nagold

Sprechtage des Gesundheitsamtes in Neuenbürg

Regelmäßige Sprechstage des Gesundheitsamtes finden wieder in Neuenbürg in der Ortskrankenkasse jeweils am 2. und 4. Donnerstag im Monat statt. Der nächste Sprechtag ist Donnerstag, 23. März.

Sprechstage

für Körperbehinderte

Am Montag, 20. März, hält San.Rat Dr. Sippel, Stuttgart, in Neuenbürg in der Ortskrankenkasse am Vor- und Nachmittag einen kostenlosen Sprechtag für Körperbehinderte des Kreisabschnitts Neuenbürg ab. Für Kriegsbeschädigte, die vom Versorgungsamt Rottweil betreut werden, ist dieser Sprechtag nicht zuständig.

Postamt Calw

Infolge Zugang weiterer Hauptanschlüsse im Ortsnetz Unterreichenbach erhöht sich die monatliche Grundgebühr in diesem Ortsnetz ab 1. 4. 50 von 4.50 DM auf 5.25 DM.

Kulturwerk Calw

Dienstag, 21. März, 20.15 Uhr Georgenäum, „20 Jahre als Pflanzersfrau in Ostafrika“, Vortrag mit Lichtbildern, Karten zu DM —, 50 und 1.—.

Donnerstag, 23. März 1950, 20 Uhr Stadthalle Calw, „Das Kuckucksei“, Lustspiel von Irma und Walter Firner. Aufführung durch das Städtetheater Tübingen-Reutlingen.

Evang. Gottesdienste in Calw

Lätare, 19. März 1950

9 Uhr Christenlehre (Töchter), Entlassung des älteren Jahrgangs, 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel), 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel), 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 11 Uhr Kindergottesdienst in Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Geprägs).

Mittwoch, 22. März

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 23. März

20 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 18. März, 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche.

Sonntag, Lätare, 19. März

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Schäufele), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Gottesdienst Waldrenach (Schäufele), 13.30 Uhr Christenlehre Töchter.

Mittwoch, 22. März

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert), 20 Uhr Evang. Frauenabend Neuenbürg.

Donnerstag, 23. März

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Am Sonntag Lätare, 19. März 1950

9.30 Uhr Gottesdienst Kirche (W.), 10.15 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 17.30 Uhr Geistliche Abendmusik in der Kirche.

Montag, 20. März

20 Uhr Mütterabend im Vereinshaus.

Mittwoch, 22. März

Schülergottesdienste.

Iselshausen:

9.30 Gottesdienst (P.), 10.30 Uhr Christenlehre, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.